

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) VV Nr. 2.3.2 zu § 55 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A, Abschnitt 1 (VOL/A).

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen der VOL/A bzw. der BHO können die Auftraggeber die ergänzenden Verfahrensregeln des § 65 Absatz 1, 2 und 5 sowie des § 58 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) entsprechend anwenden.

§ 65 Absatz 1 VgV findet hierbei mit der Maßgabe Anwendung, dass die freie Wahl zwischen den in der VOL/A angelegten Verfahren nur insoweit gestattet ist, als bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist."

2) VV Nr. 8.5 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam. Bezüglich des Zinsanspruchs gilt § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen."

3) Die Nr. 8.6 zu § 44 BHO wird ersatzlos gestrichen und - frei - eingefügt.

4) Der Anhang "E. Spezielle Empfehlungen und Regelungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen" zur VV Nr. 2.3 zu § 7 BHO wird wie folgt neu gefasst:

"Soweit besondere Empfehlungen und Regelungen für spezielle Fachthemen mit ressortübergreifender Bedeutung herausgegeben werden, sind diese zusätzlich zu den in Abschnitt A bis D enthaltenen grundsätzlichen Empfehlungen heranzuziehen. Hierzu gehören derzeit:

- BMF-Rundschreiben vom 20. August 2007 II A 3 H 1000/06/0003 mit Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten
- Beschluss Nr. 2015/3 des Rates der IT-Beauftragten der Ressorts vom 19. Februar 2015 zum "Konzept zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT (WiBe 5.0)". Fundstelle: <a href="http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Bundesbeauftragter-fuer-Informationstechnik/IT\_Rat\_Beschluesse/beschluss\_2015\_03.pdf?\_\_blob="publicationFile">http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Bundesbeauftragter-fuer-Informationstechnik/IT\_Rat\_Beschluesse/beschluss\_2015\_03.pdf?\_\_blob="publicationFile">publicationFile</a>
- BMI Referat O1, Az. O1 12013/1#7
  www.orghandbuch.de (Organisationshandbuch bzw. Handbuch des Bundes für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung) in der Fassung vom April 2016
- BMVBS-Schreiben vom 4. März 2005 B 12-B 1406-00 zur Bekanntgabe des Leitfadens "Energiespar-Contracting"
- BMVBS-Schreiben vom 16. Juli 2013 B 10 8111.1/7 K 5 zur Bekanntgabe des Leitfadens "Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Bundes""

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 20. Dezember 2016

Bundesministerium der Finanzen Im Auftrag Peter Mießen